

## **Amtliche Bekanntmachung**

Festsetzung des allgemeinen Handwerkskammerbeitrages, der Umlage zur überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA-Umlage) sowie der Berufszuschläge für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 26. November 2018 auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des allgemeinen Kammerbeitrages, der ÜBA-Umlage sowie der Berufszuschläge gefasst.

## Beitragsfestsetzung für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Gewerbeertrags 2016, ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2016 werden erhoben:

- a) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung von der Verpflichtung zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung ausgenommen sind, der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Von Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO der Handwerkskammer angehören, wird, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, erhoben.
- b) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung und des Fahrgeldersatzes verpflichtet sind, der allgemeine Kammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, zuzüglich dem Zuschlag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG sowie die allgemeine ÜBA-Umlage, bestehend aus Grundbetrag und Zusatzbetrag und dem Berufszuschlag.

#### 1. Allgemeiner Kammerbeitrag

a) Grundbeitrag: einheitlich 170 Euro

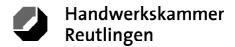
b) Zusatzbeitrag: 1,0 Prozent aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb;

Freibetrag: 10.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

Der Höchstbetrag des Zusatzbeitrages, auch bei gleichzeitiger Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, beträgt 1.500 Euro.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der auf der Grundlage § 15 des Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.



c) Zuschlag zum Grundbeitrag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG und AG & Co. KG:

1,0 Prozent des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb, mindestens jedoch 185 Euro und höchstens 305 Euro.

Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01.01.2019.

#### 2. Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung

a) Grundbetrag: einheitlich 65 Euro

b) Zusatzbetrag: 0,5 Prozent aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb;

Freibetrag: 15.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

Der Höchstbetrag des Zusatzbetrages beträgt 650 Euro.

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus den für den allgemeinen Kammerbeitrag maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

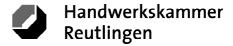
Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 01.01.2019.

### 3. Berufszuschlag

#### Gewerbe der Anlage A HwO

(Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können)

2.	Ofen und Luftheizungsbauer	70,00 Euro
	früher: Kachelofen und Luftheizungsbauer	
10.	Maler und Lackierer	140,00 Euro
13.	Metallbauer	180,00 Euro
15.	Karosserie- und Fahrzeugbauer	150,00 Euro
16.	Feinwerkmechaniker	120,00 Euro
	früher: Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker	
17.	Zweiradmechaniker	120,00 Euro
19.	Informationstechniker	120,00 Euro
	früher: Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker	
20.	Kraftfahrzeugtechniker	210,00 Euro
	früher KfZ-Mechaniker, KfZ- Elektriker	
21.	Landmaschinenmechaniker	120,00 Euro
23.	Klempner	190,00 Euro
24.	Installateur und Heizungsbauer	190,00 Euro
	früher: Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	
25.	Elektrotechniker	150,00 Euro
	früher: Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagenelektroniker	
26.	Elektromaschinenbauer	150,00 Euro



27.	Tischler	130,00 Euro
31.	Konditoren	5,00 Euro
32.	Fleischer	5,00 Euro
37.	Zahntechniker	50,00 Euro
38.	Friseure	60,00 Euro
39.	Glaser	65,00 Euro

# Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 HwO

(Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können)

15.	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) u. Holzspielzeugmacher	80,00 Euro
26.	Sattler und Feintäschner (ausgenommen Reitsportsattler und Feintäschner)	10,00 Euro
27.	Raumausstatter	10,00 Euro
33.	Gebäudereiniger	50,00 Euro
39.	Buchbinder	65,00 Euro
53.	Schilder- und Lichtreklamehersteller	115,00 Euro

Stichtag für die Erhebung des Berufszuschlages ist der 01.01.2019.

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Es wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 29.11.2018 AZ: 42-4233.64/85 genehmigt. Der Beschluss wurde am 05.12.2018 ausgefertigt und hiermit nach § 106 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet gezeichnet

Harald Herrmann Dr. Joachim Eisert Präsident Hauptgeschäftsführer